

Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Stud. Mit. Julia Wolff

Wörner „Der Weichensteller 4.0“ Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Programmierers im Notstand für Vorgaben an autonome Fahrzeuge, ZIS 1/2019, 41.

Der vorliegende Aufsatz thematisiert die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Programmierer:innen autonomer Fahrzeuge mit Blick auf Notstandslagen. Übergreifend sei erwähnt, dass in Deutschland Automatisierungsvorgänge bis zur 4. Stufe zulässig sind. Anders formuliert: Während ab der 5. Stufe von einem gänzlich autonomen Fahren gesprochen werden kann, ist bei der 4. Stufe eine Übersteuerung bzw. Übernahme der Steuerung noch möglich. Im Allgemeinen

sollen autonome Fahrzeuge Gefahren reduzieren bzw. vermeiden („Vision Zero“). Betreffend die hiermit einhergehende Frage der strafrechtlichen Verantwortung von Programmierer:innen

„Wer [...] dem Programmierer über das erlaubte Risiko oder über Zufallsgeneratoren für Rettungsinteressen die Aufopferung unbeteiligter Dritter erlaubt, der öffnet die Büchse der Pandora.“

wählt die Autorin den Vergleich mit dem berühmten sog. „Weichensteller-Fall“, welcher unter Beachtung des Abwägungsverbots „Leben vs. Leben“ allenfalls einer Lösung über § 35 StGB zugeführt werden kann. Diese Dilemma-Situation überträgt Wörner sodann auf den (modernen) Straßenverkehr: Ein autonomes Fahrzeug droht mit fünf Jugendlichen zu kollidieren, welche plötzlich auf die Straße treten. Die berechnete Ausweichalternative würde das Leben einer Mutter mit Kind gefährden. Da jedoch mangels konkretem Dilemma im Rahmen des abstrakten Programmiervorgangs § 35 StGB keine Anwendung findet, ist dem Fahrzeug grds. die Vorgabe des „Nichteingreifens“ zu erteilen – zu Lasten der fünf Jugendlichen. Ein (erster) Ausweg könnte in einer Abkehr vom klassischen Vorgehen und mithin in einer Rechtfertigung gesehen werden. Unter Rekurs auf die Entscheidung des BVerfG zum Luftsicherheitsgesetz („Objektivierungsverbot“) erteilt die Verfasserin dieser Idee jedoch mit Recht eine klare Absage. Gleiches müsse dem Gedanken des Ausschlusses der objektiven Zurechnung aufgrund der intendierten Risikominimierung entgegenghalten werden: Die Figur des „erlaubten Risikos“ könne aus diversen Gründen nicht zum Ausschluss der Strafbarkeit führen. Überdies sei die in Rede stehende Konstellation auch nicht mit der Kollision zweier Unterlassungspflichten vergleichbar, da der Programmiervorgang (das Erteilen von Handlungsbefehlen) ein aktives Gepräge besitze und gerade kein Unterlassen darstelle. Abschließend wirft Wörner die Frage auf, ob zumindest gefahrenminimierende Ausweichmanöver rechtmäßig einprogrammiert werden könnten, da gewissermaßen – im Unterschied zum klassischen Weichensteller-Fall – eine „Gefahrgemeinschaft“ zwischen den Beteiligten bestehe. Gleichwohl dürfe auch insoweit keine Rechtfertigung ausgesprochen werden, da die Programmierer*innen letztendlich entscheiden müssten, wer „geopfert“ wird. Vor diesem Hintergrund hält die Verfasserin schließelich fest: *„Der Programmierer darf im Programmiernotstand genau so wenig wie der Weichensteller.“* Zudem könne er sich nicht auf den *„großen psychischen Druck der Situation“* berufen. Gesamtbetrachtend beleuchtet der Aufsatz die Thematik des sog. Programmiernotstands nachvollziehbar und überzeugend. Zwar kann die Vielzahl unterschiedlicher Ansätze nur schlaglichtartig beleuchtet werden. Dennoch wird hinreichend deutlich, dass es sich bei der strafrechtlichen Verantwortung von Programmierer:innen autonomer Fahrzeuge um ein anspruchsvolles Problem handelt, welches eine klassisch-dogmatische wie auch moralischen (Streit-)Fragen in die Moderne überführt. Gerade der gewählte Vergleich zum gemeinhin bekannten Weichensteller-Fall führt zu einer spannenden wie auch verständlichen Lektüre, deren Ausführungen deutlich machen, dass altbekannte Grundfragen immer noch „en vogue“ sind.